

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Katholischen Pfarrgemeinde St. Mauritius in Hildesheim,
Kirchort St. Alfrid
vom 01.06.2022 für den Friedhof in Hildesheim-Ochtersum

Teil A.

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

Einzelwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) In jeder Einzelwahlgrabstätte können auf Antrag bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Der Preis für ein Denkmal ist <u>nicht</u> enthalten, je nach Lage der Grabstelle entstehen zusätzliche Kosten für eine Einfassung, diese werden vom Steinmetz gesondert berechnet. - bei Verlängerung der Nutzungszeit, jährlich: - Verlängerung der Ruhezeit bei Urnenzubettung je Urne und Jahr:	1040,- € 42,- € 42,- €
Doppelwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) In jeder Doppelwahlgrabstätte können auf Antrag bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Der Preis für ein Denkmal ist <u>nicht</u> enthalten, je nach Lage der Grabstelle entstehen zusätzliche Kosten für eine Einfassung, diese werden vom Steinmetz gesondert berechnet. - bei Verlängerung der Nutzungszeit, jährlich: - bei Urnenzubettung je Urne und Jahr:	2080,- € 84,- € 84,- €
Erdrasenreihengrabstätte inkl. Steinplatte (Ruhezeit 25 Jahre) - Es dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden.	1795,- €
Erdraseneinzelwahlgrab mit Stele/Denkmal (Nutzungszeit 25 Jahre) Die Gebühr für ein Denkmal ist <u>nicht</u> enthalten, sie wird vom Steinmetz gesondert berechnet. In jeder Erdraseneinzelwahlgrabstätte können auf Antrag bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. - bei Verlängerung der Nutzungszeit, jährlich: - Verlängerung der Ruhezeit bei Urnenzubettung je Urne und Jahr:	1548,- € 62,- € 62,- €
Erdrasendoppelwahlgrab mit Stele/Denkmal (Nutzungszeit 25 Jahre) Die Gebühr für ein Denkmal ist <u>nicht</u> enthalten, sie wird vom Steinmetz gesondert berechnet. In jeder Erdrasendoppelwahlgrabstätte können auf Antrag bis zu vier Urnen zusätzlich beigesetzt werden. - bei Verlängerung der Ruhezeit jährlich: - Verlängerung der Ruhezeit bei Urnenzubettung je Urne und Jahr:	3096,- € 124,- € 124,- €
Urnenrasenreiheneinzelgrab inkl. Platte (Nutzungszeit 20 Jahre)	998,- €
Urnenrasendoppelwahlgrab inkl. Platte (Nutzungszeit 20 Jahre) - bei Verlängerung der Ruhezeit jährlich: - Verlängerung der Ruhezeit bei Urnenzubettung je Urne und Jahr	1996,- € 100,- € 100,- €
Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre) Der Preis für ein Denkmal ist <u>nicht</u> enthalten, je nach Lage der Grabstelle entstehen zusätzliche Kosten für eine Einfassung, diese werden vom Steinmetz gesondert berechnet. - bei Verlängerung der Ruhezeit jährlich: - bei Verlängerung der Ruhezeit bei Urnenzubettung je Urne und Jahr:	1800,- € 90,- € 90,- €
Reiheneinzelgräber für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	350,- €

Holzkreuz – Beschaffung und Aufstellung (erfolgt durch den Friedhofsgärtner) (für ein Jahr bei allen Erdbestattungen, ohne Beschriftung)	70,- €
Kapellennutzung	150,- €
Wassergeld je Bestattung (außer bei Rasengräbern)	120,- €
Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und deren laufende Kontrollen (einmalig):	
Doppelgrabstätte	250,- €
Einzelgrabstätte	200,- €
Urnengrabplatte/Kissenstein/Liegestein (je ohne Fundament)	80,- €
Einfassung	80,- €
Gebühren bei vorzeitiger Umwandlung einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung in eine Rasengrabstelle:	
Doppelgrabstätte - Gebühr für das Abräumen der Grabstelle (einmalig)	100,- €
Rasenpflege Doppelgrab – (jährlich)	40,- €
Einzelgrabstätte - Gebühr für das Abräumen der Grabstelle (einmalig)	80,- €
Rasenpflege Einzelgrab – (jährlich)	30,- €
Verwaltungsgebühr für Umbettungen Bei Umbettungen werden keine Gebühren erstattet, die im Zusammenhang mit der Bestattung bereits erhoben wurden.	150,- €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.06.2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Gemeindebüro des Kirchortes St. Alfrid und in der Kirche des Kirchortes St. Alfrid, Kurt-Schumacher-Str. 9, 31139 Hildesheim. Im Gemeindebüro liegt sie dienstags von 15.00 – 17.00 Uhr, mittwochs und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr zur Einsicht aus. In der Kirche St. Alfrid liegt sie montags bis samstags von 09.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht aus, sonntags von 10.30 – 18.00 Uhr. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.
4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Gemeindebüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur Gebührenordnung:

Hildesheim, 12.4.2022
(Ort) (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde
St. Mauritius in Hildesheim, Kirchort St. Alfrid

Der Kirchenvorstand

Stefan Gellert p.
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender



K. Keller
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 28.04.2022



Syda-Ullrich
Syndalk-Kern:
Justiziarin